

**Informationsblatt
über die Änderung der Messgeräte Richtlinie 2004/22/EG
hinsichtlich
Ausnutzung der in den gerätespezifischen Anhängen MI-001 bis MI-005
festgelegten höchstzulässigen Messabweichungen**

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat die gerätespezifischen Anhänge für Wasserzähler (MI-001), Gaszähler und Mengenumwerter (MI-002), Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch (MI-003), Wärmezähler (MI-004) und Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten außer Wasser (MI-005) der Messgeräte Richtlinie 2004/22/EG im Hinblick auf die Vorschriften für die Einhaltung von Fehlergrenzen modifiziert. Durch diese Änderung werden bestehende Unstimmigkeiten bei der Interpretation der MID ausgeräumt, indem das bisher nur implizit enthaltene Verbot der Ausnutzung der Fehlergrenzen und der systematischen Begünstigung einer der beteiligten Parteien konkretisiert und für die Anhänge MI-001 bis MI-005 vereinheitlicht wird.

Die Änderung erfolgte im Rahmen der Richtlinie 2009/137/EG der Kommission (ABl. L 294, S. 7) vom 10. November 2009. Die Mitgliedstaaten hatten die Änderungen bis zum 01. Dezember 2010 in nationales Recht umzusetzen. Die geänderten nationalen Vorschriften sind seit dem 01. Juni 2011 anzuwenden.

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:294:0007:0009:DE:PDF>

Die messtechnischen Anforderungen zur Erfüllung dieser Forderung werden in Normen und normativen Dokumenten ausgeführt.

Die Benannte Stelle des BEV wird die Anwendung dieser Vorschriften durch die Hersteller, die über ein diesbezüglich anerkanntes QM-System verfügen, im Rahmen der Fertigungsüberwachung überprüfen. Eine Neubewertung bereits ausgestellter Baumusterprüfbescheinigungen ist nicht notwendig.

